

BEATA MIKOŁAJCZYK / JAROSŁAW APTACY

Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Polen

## Fachtermini in der Rechtssprache – *Lehrbefugnis* und *Lehrbefähigung* im Hochschulrecht.

### Zur Bedeutung und Verwendung der Fachwörter in der Textsorte Habilitationsordnung

#### 1. Einleitende Bemerkungen

*Lehrbefugnis* (= LBU) und *Lehrbefähigung* (= LBE) werden für zwei juristische Termini (vgl. u.a. Creifelds <sup>16</sup>2000:833) gehalten und als solche finden sie in Textsorten des Hochschulrechts (z.B. Hochschulgesetz, Habilitationsordnung) Anwendung. Fachtermini werden bekanntlich u.a. durch ihre präzise und feste Bedeutung charakterisiert. Wenn man aber diese Charakteristik als ausschlaggebend für den Status eines Lexems als Fachterminus betrachten will, stößt man – was unten zu zeigen sein wird – bei LBU und LBE auf enorme Schwierigkeiten, da sich ihr Gebrauch in den Habilitationsordnungen weder durch präzise noch durch feste Bedeutung auszeichnet. Vielfach sind z.B. die beiden Termini semantisch nicht zu trennen.

In diesem Beitrag soll ein Versuch unternommen werden, die Bedeutung der beiden Lexeme in der Textsorte Habilitationsordnung an deutschen Hochschulen zu umreißen. Dies ist kein einfaches Unterfangen – selbst Juristen, die das deutsche Wissenschaftsrecht behandeln, stellen u.a. Folgendes fest: „Die Feststellung der Lehrbefähigung als Abschluß (op. cit.) des Habilitationsverfahrens vermittelt in einigen Ländern einen Anspruch auf Verleihung der Lehrbefugnis in dem Fachbereich, der die Habilitation durchgeführt hat; in anderen Ländern ist die Feststellung eine notwendige Voraussetzung für diese Verleihung“ (Evers 1982:464).

Aus dem Angeführten geht u.E. nicht klar hervor, welches der Unterschied zwischen der Feststellung der LBE als Anspruch auf die Verleihung der LBU und einer notwendigen Voraussetzung für diese Verleihung ist. Somit ist die Beziehung zwischen der LBE und LBU nicht klar definiert, was möglicherweise eine Ursache für die in unserem Korpus beobachtete, z.T. bundeslandspezifische, unscharfe Semantik dieser Begriffe ist.

## 2. Terminus (Fachbegriff, Fachwort)

Zu der Problematik des Terminus (Fachbegriff, Fachwort, Fachausdruck<sup>1</sup>, mehr dazu vgl. Schippan 1987, Roelcke 1995, Busse 1998, Wiesmann 2004) hat die Sprachwissenschaft wichtige, grundlegende Überlegungen angestellt, eine eindeutige, allgemein akzeptierte Definition liegt allerdings – wie zu erwarten war – nicht vor. Die verschiedenen Charakteristika betonen jeweils einen anderen Aspekt des Terminus und variieren in ihrem Umfang und ihrer Komplexität. Es gibt aber keine Zweifel daran, dass der Terminus als eine zentrale Größe für eine Fachsprache gilt. Man kann ihn als ein Wesensmerkmal dieser Fachsprache auffassen.

Gelegentlich (vgl. dazu Kretzenbacher 1991:195f., 1992:38f.) wird eine Unterscheidung zwischen Terminus und Fachwort vorgenommen, die aber bislang wegen vager Einteilungskriterien nicht auf eine eindeutige Zustimmung in der Fachsprachenforschung gestoßen ist.

Den zahlreichen variierenden Definitionsvorschlägen ist eine Palette an Eigenschaften, durch die sich ein Terminus auszeichnet, gemeinsam. Sie werden von Fluck in seiner viel zitierten Definition zusammengefasst: „Gegenüber den gemeinsprachlichen Wörtern zeichnen sich die Fachwörter vor allem durch ihren fachbezogenen Inhalt und ihre Kontextautonomie aus. Als weitere Eigenschaft werden in der Literatur die Tendenz zur Exaktheit, Eindeutigkeit, Begrifflichkeit, Systematik, Neutralität und Ausdrucksökonomie genannt“ (Fluck 1985:33).

Dies bestätigt Schippan (1987:246), indem sie Termini für den „festgelegten, definierten Teil der Fachlexik“ hält, deren Bedeutung sich durch ihre „Eindeutigkeit, Bestimmtheit und Genauigkeit“ charakterisieren lässt.

Nun wird kurz auf die von Fluck aufgezählten Merkmale eingegangen. Sie werden im weiteren Verlauf der Arbeit als Vergleichsfolie für die Ergebnisse unserer Analyse dienen. Es wird versucht festzustellen, welche der genannten Merkmale sich den Lexemen LBU und LBE in der Textsorte Habilitationsordnung (= HO) zuordnen lassen. Damit wird eine Antwort auf die Frage geliefert, ob die beiden in dieser Rechtstextsorte für Termini gehalten werden können.

<sup>1</sup> Wir behandeln diese Lexeme als synonymisch mit Ausnahme von Fachausdruck, weil er im Gegensatz zu den anderen polylexematisch sein kann.

**Der fachbezogene Inhalt** wird innerhalb eines Handlungsbereiches wie Medizin, Linguistik oder Recht usw. mit Hilfe der in dieser Domäne vorkommenden Objekte und Relationen bestimmt. Jede Disziplin weist ihre eigene Spezifik auf, die sich auf den Inhalt des Fachwortes auswirkt. Der fachbezogene Inhalt wird in fachlichen Definitionen und in diesem Bereich erscheinenden und/oder diesen Bereich betreffenden Publikationen diskutiert und geprägt.

Ein Versuch, den fachbezogenen Inhalt von LBU und LBE zu bestimmen, wurde in Evers 1982 unternommen. Seine Ausführungen stellen den Ausgangspunkt für unsere Bedeutungsanalyse der beiden Termini in den gesichteten Texten dar. Nach Evers (1982:454) ist die LBE der förmliche Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur selbstständigen Forschung und Lehre, die im Habilitationsverfahren geprüft wird. Die LBU (*venia legendi*) dagegen ist die Befugnis, an einer wissenschaftlichen Hochschule Lehrveranstaltungen anzubieten und durchzuführen. Die LBU kann durch die Habilitation oder einen Akt der Verleihung erworben werden. Die beiden Begriffe erklärt Evers vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des deutschen Hochschulwesens, denn „Wie viele Institutionen und Besonderheiten des Hochschulrechts erklären sich auch die rechtliche Ausformung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis aus der Tradition [...]“ (Evers 1982:454). Probleme, die Evers thematisiert, betreffen u.a. die Bestimmung dessen, was eine wissenschaftliche Hochschule ist und ob Technische, Pädagogische und Kunsthochschulen als solche betrachtet werden können. Dies wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Dass es Unterschiede im Umgang mit der LBE und LBU in verschiedenen Bundesländern gibt, wird auch in unserer Analyse gezeigt. Nicht berücksichtigt bleiben dabei die Unterschiede zwischen den o.g. Hochschultypen, da sich unser Augenmerk ausschließlich auf HOs richtet, die an Universitätsfakultäten in Kraft sind.

Unter **Kontextautonomie** wird eine Unabhängigkeit der Bedeutung von dem jeweiligen Kontext verstanden, einerseits soll das Fachwort in jedem Text seiner fachlichen Domäne eine unveränderliche Bedeutung aufweisen, andererseits ist seine Bedeutung auch ohne jeglichen Kontext eindeutig. **Exaktheit** setzt voraus, dass die Bedeutung eines Terminus möglichst genau festgelegt wird und sich gegenüber anderen Fachbegriffen abgrenzen lässt. **Eindeutigkeit** wird mit Monosemantizität in Verbindung gebracht, denn das Fachwort rekuriert auf nur eine fachliche Erscheinung. **Begrifflichkeit** und **Systematik** gehören als Merkmale eines Fachwortes zusammen, denn dank Begrifflichkeit, mit der gemeint wird, dass der Fachausdruck in ein Fachbegriffssystem einer Fachsprache (eines Handlungsbereichs) eingebunden ist, steht der Terminus in einem systematischen Zusammenhang (Systematik) zu anderen Begriffen der Fachdomäne. **Neutralität** eines Fachausdrucks gilt als Konsequenz der Neigung zum objektiven Sprachgebrauch im Rahmen der Fachkommunikation, der Fachausdruck soll frei sein von Elementen expressiver, modaler oder bewertender Art. Durch **Ausdrucksökonomie** strebt der Terminus fachliche Präzision an, die sich auf die sprachliche

Form auswirkt. Wir möchten in diesem Punkt noch ergänzend feststellen, dass die fachliche Präzision u.E. keine Modifikationen eines Fachausdrucks zulässt (bis auf einige seltene von Thuimar 1995 diskutierte Fälle wie Abkürzungen), die zur Entstehung von Formen führen kann, die sich auf ein und dieselbe Erscheinung beziehen. Eine solche Verfahrensweise verstößt zusätzlich gegen das Kriterium der Exaktheit.

### 3. Lehrbefähigung und Lehrbefugnis in Nachschlagewerken

Im Deutschen Universalwörterbuch von Duden (<sup>4</sup>2001:1004) wird die LBE knapp definiert als „(durch eine entsprechende Ausbildung erworbene) Befähigung, an Schulen zu unterrichten“. Ähnlich auch im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache: „nachgewiesene Befähigung für das Lehramt, die Lehrbefähigung für die Unterstufe erwerben.<sup>2</sup> Die LBU hingegen im Duden als „(von Hochschulen verliehene) Berechtigung zur <sup>1</sup>Lehre (4) in einem bestimmten Fachgebiet: Erteilung, Entzug der L“. Die Lehre beschränkt sich in diesem Kontext auf „das Lehren (bes. an Hochschulen): Forschung und L“. Im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache ist kein Eintrag für die LBU vorhanden. Im Rechtswörterbuch von Creifelds (<sup>16</sup>2000:833) dagegen ist kein Lemma für LBE zu finden – es wird lediglich auf die LBU verwiesen, die dort definiert wird als „im Hochschulrecht im Gegensatz zu der (i.d.R. durch die Habilitation erworbenen) Lehrbefähigung die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der Lehrtätigkeit [...]. Mit der Erteilung der L. ist das Recht zur Führung der Bezeichnung ‚Privatdozent‘ verbunden“.

Dem ist zu entnehmen, dass eine allgemeinsprachliche Auffassung von LBE weiter ist als in den hier untersuchten Texten, weil sie laut Duden (<sup>4</sup>2001) und Digitalem Wörterbuch auf jegliche Schultypen Anwendung findet und sich nicht nur auf (wissenschaftliche) Hochschulen begrenzt. Die LBU ist nach Duden und Creifelds eine förmliche, von Hochschulen verliehene (staatliche) Berechtigung/Erlaubnis zur selbständigen Lehre. Die „Berechtigung“ zur Lehre taucht auch in der Wikipedia-Definition auf: „Die von der Hochschule zuerkannte Berechtigung, als Hochschullehrer selbständig zu unterrichten, wissenschaftliche Arbeiten anzuleiten, Prüfungen abzunehmen und die Bezeichnung Privatdozent zu führen“.<sup>3</sup> Überraschenderweise ist in den analysierten HOs ausschließlich von LBU die Rede, „Berechtigung“ (Duden) und „Erlaubnis“ (Creifelds) zur Lehre kommen dagegen nicht vor.

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.dwds.de/?qu=Lehrbef%C3%A4higung>, am 13.08.2015.

<sup>3</sup> Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Lehrberechtigung>, am 13.08.2015.

## 4. Das Untersuchungskorpus

In unserer Forschung konzentrieren wir uns auf HOs, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft sind. Ausgegangen sind wir von der Web-Seite <http://www.hochschulen-deutschland.org/universitaeten.html>, auf der alle in der BRD existierenden Hochschulen aufgelistet sind und die alle Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen sowie Musikhochschulen umfasst. Da aufgrund der Länderhochschulgesetze nur Universitäten für Durchführung von Habilitationsverfahren zuständig sind, haben wir unsere Forschung lediglich auf diesen Hochschultyp beschränkt. Der genannten Seite sind Informationen über die Verteilung der Universitäten auf einzelne Bundesländer zu entnehmen. Und so besitzt Bayern – 13, Baden-Württemberg – 16, Berlin – 6, Brandenburg – 3, Bremen – 2, Hamburg – 4, Hessen – 7, Mecklenburg-Vorpommern – 2, Niedersachsen – 9, Nordrhein-Westfalen – 14, Rheinland-Pfalz – 6, Saarland – 1, Sachsen – 4, Sachsen-Anhalt – 2, Schleswig-Holstein – 3 und Thüringen – 4 Universitäten. Insgesamt gibt es in Deutschland demnach 96 Universitäten. Um die Repräsentativität des Korpus zu gewährleisten, haben wir beschlossen, von den Bundesländern, die mehr als neun Universitäten besitzen (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) jeweils vier auszuwählen, in den Ländern, in denen es zwischen sechs und neun Universitäten gibt (Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz), haben wir jeweils zwei berücksichtigt. Von den übrigen Bundesländern (drei und weniger Universitäten: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) wurde jeweils eine Universität ausgewählt. Von den selegierten Universitäten haben wir jeweils eine HO untersucht, die für eine nach dem Zufallsprinzip gewählte Fakultät (bzw. für entsprechenden Fachbereich oder ganze Universität) gilt. Zusätzlich haben wir alle HOs an den angegebenen Universitäten durchgesehen. Einer genaueren Analyse wurden folgende HOs unterzogen:

HO_1	U Passau	Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau, vom 23. Juli 2010
HO_2	U München	Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. August 2004
HO_3	TU München	Habilitationsordnung der Technischen Universität München vom 9. Dezember 2003 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2005)
HO_4	U Bamberg	Habilitationsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, vom 20. September 2007

HO_5	U Heidelberg	Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Physik und Astronomie, vom 3. Mai 2000
HO_6	U Tübingen	Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 22. September 1997
HO_7	U Mannheim	Habilitationsordnung der Universität Mannheim vom 10. November 2006
HO_8	U Stuttgart	Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 6. September 2006 (in der Fassung der Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 1. März 2011)
HO_9	Humboldt U	Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät, veröffentlicht am 4. November 2005
HO_10	TU Berlin	„Gemeinsame Kommission“ Ordnung für die Habilitation in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin vom 20. Dezember 2002
HO_11	U Viadrina	Habilitationsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 25. Oktober 1995
HO_12	U Bremen	Habilitationsordnung der Universität Bremen (Neufassung vom 13.12.1999, in der Fassung der letzten Änderungsordnung vom 11.7.2001)
HO_13	U Hamburg	Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg vom 7. Juli 1999
HO_14	U Frankfurt	Habilitationsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1993
HO_15	U Gießen	Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen vom 16.6.1982/ Änderung vom 21.12.1988
		Habilitationsordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 01.02.1996
HO_16	U Greifswald	Habilitationsordnung
HO_17	U Hannover	Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 16.3.2011
HO_18	U Göttingen	Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.07.2008
HO_19	U Bielefeld	Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2007
HO_20	U Köln	Habilitationsordnung
HO_21	TU Dortmund	Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 02.07.1993
HO_22	BU Wuppertal	Habilitationsordnung des Fachbereiches D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 29. September 2009

HO_23	U Mainz	Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Juli 2007
HO_24	U Trier	Habilitationsordnung des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 23. Juli 1982
HO_25	U Saarland	Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes. Vom 13. Februar 2008
HO_26	TU Dresden	Gemeinsame Habilitationsordnung der TU Dresden vom 14.02.1996
HO_27	U Halle	Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.06.94. geändert durch die Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 28.06.2000
HO_28	U Kiel	Habilitationsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 01. Juni 2006 geändert durch Satzung vom 29. Januar 2010
HO_29	TU Ilmenau	Technische Universität Ilmenau Habilitationsordnung vom 01.07.2001 geändert mit Schreiben vom 18.07.02

## 5. Arbeitsmethode

Im Folgenden wird die Bedeutung der zu analysierenden Begriffe primär aufgrund der Kotexte in der Textsorte HO ermittelt. Dies geschieht aus unserer Grundannahme heraus, dass LBU und LBE als Fachtermini in einer Rechtstextsorte behandelt werden. Es ist durchaus möglich, dass die beiden Substantive auch in anderen Kontexten gebraucht werden können, aber dann nicht als Termini des Wissenschaftsrechts, was sich auf ihre Semantik auswirken kann. Wir behandeln die Begriffe vornehmlich in den untersuchten Texten. Wenn die Bedeutung aus den entsprechenden HOs nicht klar hervorgeht (es fehlt z.B. der definitorische Teil), werden andere, übergeordnete Texte aus dem Textsortennetz Wissenschaftsrecht zu Rate gezogen, z.B. das Hochschulrahmengesetz oder das jeweilige Landeshochschulgesetz. Zunächst wird aber beobachtet, wie diese Begriffe in den HOs definiert werden, d.h. was die LBE und LBU **sind** bzw. welchem Zweck sie **dienen**. Dabei wird ggf. auf die Beziehung zwischen LBU/LBE und Habilitation eingegangen, ferner auf den Status des Privatdozenten (= PD).

Dies wird durch einen Versuch ergänzt, die Bedeutung der beiden Lexeme aufgrund ihres Vorkommens im sprachlichen Kontext zu rekonstruieren, so dass die Verben mitberücksichtigt werden, die mit LBU und LBE auftreten und ihre Bedeutung näher bestimmen. Entsprechende Bedeutungsaspekte der Nomina können nämlich die Wahl der kookkurrierenden Verben beeinflussen.

## 6. Analyse

### 6.1. Häufigkeit des Auftretens von LBE und LBU als Einteilungskriterium der selektierten HOs

Die Frequenz des Auftretens der zu analysierenden Termini im Untersuchungskorpus illustriert die unten stehende Tabelle. Daraus geht hervor, dass die HOs nach dem statistischen Kriterium der Verteilung von LBU und LBE in drei Gruppen eingeteilt werden können: in solche, in denen ausschließlich entweder das eine Fachwort oder das andere Fachwort vorkommt, und in solche, die mit beiden in einem unterschiedlichen frequentativen Verhältnis zueinander operieren. Die Analyse der untersuchten HOs berücksichtigt diese Tatsache und erfolgt in drei Etappen: Zuerst widmen wir uns den HOs, in denen nur das Lexem LBE erscheint, dann solchen mit dem Nomen LBU. Als letzte Gruppe wird die, in denen beiden verwendet werden, unter die Lupe genommen.

### 6.2. Nur LBE vorhanden

Im Untersuchungskorpus befinden sich vier HOs, in denen nur der Terminus LBE zu finden ist.

HO	Lehrbefähigung	Lehrbefugnis
HO_10	17	0
HO_13	5	0
HO_15	1	0
HO_26	9	0

Es ist erstaunlich, dass an einer so kleinen Zahl von HOs zwei verschiedene Behandlungen von LBE bemerkbar sind. Erstens stoßen wir auf eine Marginalisierung dieses Begriffs: In der HO\_15 wird er nur einmal erwähnt<sup>4</sup> und überhaupt nicht mit der Habilitation oder der Bezeichnung PD in Relation gesetzt. Auch das Nachschlagen in weiteren Dokumenten, d.h. in der Rahmenhabilitationsordnung der Universität Gießen und im Hessischen Hochschulgesetz hilft bei der Erschließung der Bedeutung nicht weiter. Es kann lediglich festgestellt werden, dass das Lexem ohne semantischen und juristischen Kontext verwendet wird. Dieser Befund legt nahe, dass die Bedeutung und Funktion der LBE für die/den

<sup>4</sup> Siehe § 5 (4): „Das Votum informativum nimmt zur wissenschaftlichen und ggf. klinischen Qualifikation des Bewerbers sowie zu seiner Lehrbefähigung Stellung“.



Interessierte(n) bekannt ist und keiner näheren Spezifizierung bedarf. Im Weiteren wird auf diese erste Verwendung nicht mehr eingegangen.

In der zweiten Verwendung der LBE scheint die Relation zwischen diesem Begriff und der Habilitation zentral zu sein, was der Bedeutungerschließung von LBE zugrunde gelegt werden kann. Es lassen sich dabei zwei mögliche Relationen beobachten: Erstens wird die LBE als in einer zwar konkreten, aber doch lockeren Relation zur Habilitation präsentiert, worauf z.B. explizite in der HO\_13 hingewiesen wird:

§ 1 Ziel der Habilitation

(2) Über die Lehrbefähigung wird gemäß § 17 dieser Ordnung gesondert entschieden.

Demnach scheint die Habilitation die Voraussetzung für das Erwerben der LBE zu sein, wobei die Habilitation allein das Recht zur selbständigen Forschung gibt. Über die LBE wird in einem gesonderten Paragraphen der HO entschieden (Verweis auf § 17, tatsächlich in § 18):

§ 18 Lehrbefähigung

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft verleiht habilitierten Personen auf Antrag die Lehrbefähigung als »Privatdozentin« bzw. »Privatdozent« in den von ihnen angegebenen Fächern.

Ihm sind beizufügen

1. eine Bezeichnung der Fächer, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, [...]

(5) Über die Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss. Bei einem der Habilitation nachfolgenden Antrag ist ein neuer Habilitationsausschuss zu bilden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieser Ordnung über das Habilitationsverfahren sinngemäß.

(7) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist berechtigt, an der Universität Hamburg im Fach Rechtswissenschaft selbstständig zu lehren. Sie bzw. er ist verpflichtet, dauerhaft mindestens zwei den an der Fakultät für Rechtswissenschaft zu lehren und an akademischen Prüfungen teilzunehmen.

Laut § 18 ist die LBE also mit der Berechtigung gleichzusetzen, an der Fakultät selbstständig als PD zu lehren. Dieses Recht wird von der Fakultät **verliehen**. Die Bedeutung der LBE kann zusätzlich über die Semantik der anderen, mit diesem Substantiv vorkommenden Verben rekonstruiert werden, und zwar: Über die LBE wird **entschieden**, sie wird **angestrebt**, d.h. sie wird als eine Qualität aufgefasst, die der Bewerberin/dem Bewerber nicht inhärent ist, vielmehr entscheidet eine externe Instanz darüber bzw. muss sich der Kandidat einer förmlichen Prozedur unterziehen, um in den Besitz der LBE zu kommen.

Zweitens wird die Habilitation als ein Prozess dargestellt, an dessen Ende die LBE steht (Dies ist bei HO\_10 und HO\_26 der Fall). Hier wird die Habilitation als ein Verfahren definiert, im Rahmen dessen die LBE **zuerkannt** bzw. **nachgewiesen** wird, die beiden lassen sich nicht voneinander trennen und beziehen sich auf die wissenschaftliche und didaktische Tätigkeit des Betroffenen und seine Selbständigkeit:

#### § 1 – Lehrbefähigung

Die Habilitation ist die Zuerkennung der Lehrbefähigung und dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. (HO\_10)

#### § 1 Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung für selbstständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). (HO\_26)

Eine differenziertere Bestimmung der Bedeutung ist anhand der Nomen-Verb-Kollokationen möglich. Das Lexem kommt eigentlich in zwei Lesarten vor; dies kann man an der Bedeutung der mit ihm auftretenden Verben erkennen. Zum einen wird die LBE als etwas konzipiert, was der/die Betroffene „besitzt“, und was von der Fakultät in einem entsprechenden Verfahren festgestellt und bescheinigt wird:

(2) Im übrigen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Habilitation. In dem Zulassungsbeschluss sind der Titel der Habilitationsschrift und das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung *nachgewiesen* [Hervorhebung B.M./J.A.] werden soll, anzugeben. Außerdem sind die Habilitationskommission und die Gutachter gemäß § 37 Abs. 3 SHG zu bestellen. (HO\_26)

Zum anderen wird die LBE als eine förmliche Berechtigung behandelt, die vom Habilitanden unabhängig von den beherrschten Fähigkeiten erlangt werden soll:

Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welche er die Lehrbefähigung *erlangen* [Hervorhebung B.M./J.A.] will, (Habilitationsgesuch) beim Dekan der zuständigen Fakultät ein. (HO\_26)

Eine solche Berechtigung kann auch von außen (vom Fakultätsrat) nicht nur *zuerkannt*, sondern sogar *erweitert* werden:

Auf Antrag des Habilitierten kann der Fakultätsrat der für das veränderte oder neue Fachgebiet zuständigen Fakultät die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung *erweitern* [Hervorhebung B.M./J.A.]. (HO\_26)

Ein kurzes Zwischenfazit: Allein diese wenigen Textbeispiele, in denen nur vom Terminus LBE Gebrauch gemacht wird, zeigen, dass bei der Textsorte HO nicht nur eine Semantik der LBE vorliegt. In den oben untersuchten Texten konnte in Bezug auf die Semantik der LBE Folgendes festgestellt werden:

### 1. Das Verhältnis zwischen Habilitation und LBE

Erwartungsgemäß gehören die beiden Begriffe zusammen, aber ihre Relation ist nicht evident und eindeutig, was in juristischen Texten aus demselben Bereich (Wissenschaftsrecht) nicht vorkommen sollte. Habilitation und LBE werden gleichgesetzt (HO\_10 und HO\_26) und haben den gleichen Umfang (Forschungs- und Lehrebezug). Möglich ist aber auch, Habilitation und LBE separat zu behandeln (HO\_13). Dies ist aus zwei Gründen juristisch vertretbar: Einerseits betreffen die beiden zwei unterschiedliche Bereiche, die Habilitation weist die Selbstständigkeit in der Forschung nach, die LBE gilt für didaktische Zwecke. Andererseits lassen sich prozedurale Unterschiede beobachten: Obwohl die beiden in derselben Ordnung geregelt sind, was möglicherweise historisch bedingt sein könnte, handelt es sich um zwei (voneinander abhängige) Prozeduren, die entweder parallel oder zeitlich versetzt verlaufen können. Für beide gilt aber, dass zunächst die Habilitation (das Recht, selbständig zu forschen) verliehen werden soll, erst dann darf die LBE erteilt werden.

### 2. Polysemie der LBE

Die LBE wird häufiger als Attestierung der bereits erworbenen Fähigkeiten verwendet, wovon die auftretenden Kollokationen zeugen: *Lehrbefähigung verleihen/zuerkennen/erlangen/nachweisen/erweitern/zurücknehmen* und *Lehrbefähigung erlischt*. Aufgrund des bislang untersuchten Materials kann festgehalten werden, dass es sich um eine von außen zu- oder aberkannte Berechtigung handelt. Daneben wird das Substantiv im Sinne einer Eigenschaft, die einen Menschen charakterisiert, benutzt. Dies geschieht in folgenden Kollokationen: *Lehrbefähigung feststellen/nachweisen*, wobei sich die Verben auf den Kandidaten als Agens beziehen. Im Gegensatz zur ersten Lesart wurden keine Fälle gefunden, die den „Verlust“ der LBE kennzeichnen, dies interpretieren wir als ein Argument für die oben aufgestellte These – eine Eigenschaft, d.h. ein für einen Menschen inhärentes Merkmal kann ihm nicht weggenommen werden.

### 6.3. Nur LBU vorhanden

Im Folgenden werden die HOs untersucht, in denen nur die LBU vorkommt. Die Häufigkeit ihres Auftretens schildert die folgende Tabelle:

HO	Lehrbefähigung	Lehrbefugnis
HO_6	0	12
HO_7	0	13
HO_8	0	27
HO_12	0	6
HO_14	0	1
HO_17	0	27

In den HOs HO\_6/HO\_7/HO\_8/HO\_12/HO\_14/HO\_17, kommt die LBU bereits in § 1 zur Sprache und ist an die Habilitation gekoppelt, aber kein inhärentes Element der Habilitation, z.B. in (HO\_7):

#### Zweck der Habilitation

1. Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet.
2. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten.

In allen Fällen dient die Habilitation dem Nachweis einer besonderen Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre (dies geschieht durch den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung), die Habilitation bestätigt eine besondere Eignung des Kandidaten. Als Konsequenz einer erfolgreich abgeschlossenen Habilitation wird die Erteilung der LBU angesehen. Es handelt sich also eindeutig um eine Attestierung vorhandener Fähigkeiten, um die Zuerkennung einer Lehrberechtigung im Fach der Habilitation an der entsprechenden Universität. Dies gilt in einem weiteren Schritt als Grundlage für die Verleihung der Bezeichnung PD. Dies zieht besondere Lehrverpflichtungen nach sich.

In HO\_12 wird die LBU gar nicht definiert, obwohl das Wort im Text sechsmal auftritt. Es erscheint erst in § 12 „Rechtsstellung der Habilitierten“:

Mit Aushändigung der Habilitationsurkunde erwerben Habilitierte die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für das gewählte Fachgebiet und das Recht, die Be-

zeichnung „Privatdozentin an der Universität Bremen“ oder „Privatdozent an der Universität Bremen“ zu führen, solange die Lehrbefugnis besteht.

Auch hier werden die oben erwähnten Elemente der Habilitation, LBU und PD, verwendet, aber nur die Beziehung zwischen LBU und PD wird explizit dargestellt. Um die Relation zwischen Habilitation und LBU zu ermitteln, schauen wir in das Bremische Hochschulgesetz, in dem man Folgendes findet:

§ 66 Habilitation (2) Die Habilitierten können selbstständig lehren (Lehrbefugnis). Sie haben das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen, solange die Lehrbefugnis besteht. Für den Verlust der Lehrbefugnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.<sup>5</sup>

Den untersuchten Texten ist zu entnehmen, dass ihre Autoren das Lexem LBU mit der lateinischen Bezeichnung *venia legendi* synonymisch verwenden, z.B. in HO\_12:

Die Lehrbefugnis erlischt, wenn sie entzogen wird, die oder der Habilitierte auf die *venia legendi* verzichtet, die oder der Habilitierte eine *venia legendi* an einer anderen Hochschule erwirbt oder die oder der Habilitierte den Ruf auf eine Professor/inn/en-Stelle annimmt.

Eine besondere Beachtung verdient die HO\_14, auch wenn im Text das Substantiv LBU nur einmal auftritt, und zwar in § 13:

Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“

(1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“.

(3) Der/die Privatdozent/in ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Er/Sie hat keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder auf eine Vergütung.

(4) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“ kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“ rechtfertigen (vgl. § 16 Abs. 3);

b) der/die Antragsteller/in bereits aus anderen Gründen **die Lehrbefugnis** [Hervorhebung B.M./J.A.] besitzt.

Um unserer Arbeitsmethode treu zu bleiben (s. Pkt. 5), beschränken wir uns nicht auf die HO, sondern betrachten den der Habilitation gewidmeten Paragraphen (§ 25) im Hessischen Hochschulgesetz:

---

<sup>5</sup> Es ist verwunderlich, dass die HO sich nicht zur Relation zwischen Habilitation und LBU äußert, aber den Passus über den PD aus dem Landeshochschulgesetz wortwörtlich übernimmt.

(2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Wer ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen.

Aber auch hier findet der Begriff LBU keine Anwendung, es wird nur die Berechtigung des PD hervorgehoben. Aus den beiden Passagen kann die Bedeutung von LBU nicht erschlossen werden, es kann nur gemutmaßt werden, dass das Substantiv von den Autoren der beiden Texte als ein vorgegebener Terminus gilt, was u.a. unsere Analyse zahlreicher Texte aus dem Textsortennetz Wissenschaftsrecht (vgl. z.B. Mikołajczyk/Aptacy 2015) aber nicht bestätigt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Bedeutung der LBU durch die Relation zum Habilitationsverfahren und zu der Vergabe der Bezeichnung PD bestimmt werden kann und sich schematisch wie folgt präsentieren lässt:

**Habilitation → LBU [wird von der Fakultät verliehen] → PD [eine zusätzliche Bedingung: Lehrpflicht]**

In den untersuchten HOs lassen sich folgende Kollokationen mit LBU feststellen: *Lehrbefugnis anstreben, antreten* (nominalisiert), *besitzen, festlegen* (nominalisiert), *verleihen, erwerben, erlangen, verlieren* (nominalisiert), *erweitern, erteilen, über die Lehrbefugnis entscheiden, widerrufen, zurücknehmen, Lehrbefugnis erlischt, ruht, die Lehrbefugnis besteht*.

Aus den präsentierten Kollokationen geht eindeutig die Bedeutung von LBU hervor, die die in den Wörterbuchdefinitionen umrissene Bedeutung bestätigt.

Zwischenfazit: Es ergibt sich ein klares Bild der Semantik von LBU: In allen Fällen geht es um eine Attestierung, Bescheinigung der vorhandenen Befähigungen, was u.a. die beschriebenen Kollokationen bestätigen. Darüber hinaus wird die LBU kognitiv als ein Zeitraum konzipiert, worauf solche Ausdrücke hinweisen wie

Der Habilitandin oder dem Habilitanden wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, den Antritt der Lehrbefugnis mit einer öffentlichen Vorlesung zu begehen. (HO\_17)

Mit Aushändigung der Habilitationsurkunde erwerben Habilitierte die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für das gewählte Fachgebiet und das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin an der Universität Bremen“ oder „Privatdozent an der Universität Bremen“ zu führen, solange die Lehrbefugnis besteht. (HO\_12)

## 6.4. LBU und LBE vorhanden

### 6.4.1. LBE überwiegt

In der folgenden Tabelle werden die HOs angeführt, in denen der Gebrauch von LBE über den von LBU dominiert:

HO	Lehrbefähigung	Lehrbefugnis
HO_2	24	1
HO_1	21	5
HO_4	19	2
HO_9	19	1
HO_11	19	6
HO_3	15	4
HO_16	15	2
HO_20	11	3

Da sich die Verwendung der untersuchten Begriffe in bayerischen HOs wesentlich von den übrigen unterscheidet, haben wir uns entschlossen, ihnen einen gesonderten Abschnitt zu widmen.

#### 6.4.1.1. Bayerische HOs

Es fällt auf, dass sich in dieser Gruppe alle der Analyse unterzogenen HOs aus Bayern befinden. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern werden im Freistaat Bayern die Verhältnisse zwischen der LBE und LBU in einem Text höheren Ranges als HO einer einzelnen Fakultät umrissen. Im Bayerischen Hochschulgesetz wird nämlich beiden sogar ein Kapitel (Art. 65) gewidmet. Dem ist zu entnehmen, dass die LBE im Vergleich zur LBU im Habilitationsprozess eine zentrale Rolle spielt. Die Feststellung der LBE gilt als das Ziel der Habilitation:

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung); die Lehrbefähigung können Universitäten feststellen.

Die Habilitation ist also der LBE gleichzusetzen. Unter Habilitation versteht man einen Prozess, in dem die LBE nachgewiesen wird, was u.a. folgende Kollokationen belegen: *Lehrbefähigung (förmlich) feststellen*, *Feststellung der Lehrbefähigung*, *der Erwerb der Lehrbefähigung*. In diesem Sinne umfasst die LBE eine pädagogische Eignung und besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit:

auf Antrag der zuständigen Fakultät kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. (BayHSchG Art. 65. Pkt. 10)

Zur LBU ist Folgendes zu lesen:

Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung [...]

Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt haben; (BayHSchG Art. 65. Pkt. 10)

Die LBU ist demnach eine amtliche Bestätigung, die das Recht verleiht, als PD tätig zu sein. Sie kann in drei Fällen ausgestellt werden: 1. nach der erfolgreichen Habilitation (= **Feststellung der LBE**), 2. Wenn sich der Bewerber als Juniorprofessor an der betreffenden Hochschule bewährt hat. 3. Nach einer an einer anderen der Universität gleichgestellten Hochschule **erworbenen LBE oder LBU**. Dass es sich bei der LBU um eine amtliche Bestätigung handelt, vermögen folgende Wortverbindungen zu bezeugen: *Lehrbefugnis erteilen, erhalten, besitzen, widerrufen*.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient im Kontext des Bayerischen Hochschulgesetzes die HO\_2, weil nach dieser HO denjenigen, die sich dort habilitiert haben, kein Recht auf die Erteilung der LBU zusteht, eine solche im Hochschulgesetz geregelte Verfahrensweise nimmt die Hochschule nicht wahr. Die LBU erscheint zwar einmal im der Habilitation gewidmeten Kapitel, sie bezieht sich aber ausschließlich auf eine an anderen Hochschulen erworbene Berechtigung. Bei dieser HO haben wir es mit einem Sonderfall zu tun, weil das an dieser Fakultät durchgeführte Habilitationsverfahren mit der Verleihung der LBU nicht direkt verbunden ist.

Alle in diesem Teil analysierten HOs nehmen auf das Bayerische Hochschulgesetz direkt Bezug. Im Allgemeinen verwenden sie die hier zu untersuchenden Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung und Funktion. Die LBE wird als Synonym zur Habilitation verwendet. Dies wird explizit z.B. in HO\_4 ausgedrückt:

Diese Habilitationsordnung regelt den Erwerb der Lehrbefähigung (Habilitation) gemäß Art. 65 BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in den Fakultäten Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Es muss jedoch auf eine Polysemie der LBE hingewiesen werden, die sich aus der Betrachtung der Kollokationen ergibt. In den meisten Fällen wird sie als eine



Eigenschaft des Kandidaten betrachtet, die (förmlich) festgestellt wird. Ansonsten wird sie im Sinne einer Bescheinigung benutzt, indem das Nomen mit solchen Verben wie *erteilen*, *besitzen*, *beantragen* vorkommt. Die LBU gilt als eine zusätzliche „Leistung“, die beantragt und außerhalb des eigentlichen Habilitationsverfahrens durch die Fakultät erbracht werden kann. Die nach dem Abschluss des Verfahrens ausgestellte Urkunde heißt nicht wie sonst Habilitationsurkunde, sondern Urkunde über die Zuerkennung der LBE.

#### 6.4.1.2. Sonstige HOs

Die in anderen Bundesländern geltenden HOs weisen weitgehende Parallelen bezüglich der hier zu erörternden Problematik auf, so dass wir uns entschlossen haben, sie gemeinsam zu behandeln. Zum Beispiel versteht die die Humboldt-Universität vertretende HO\_9 die Habilitation als ein Verfahren, das mit der Zuerkennung der LBE enden kann. Dies bestätigt § 1:

##### § 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, eine wissenschaftliche Disziplin der Evangelischen Theologie (Habilitationfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung (§ 36 Absatz (2) BerIHG) kann dem Bewerber/der Bewerberin auf gesonderten schriftlichen Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozent/ Privatdozentin (*venia legendi*) gemäß § 118, Absatz 1 BerIHG erteilt werden.

Die LBE bezieht sich also sowohl auf die wissenschaftliche als auch auf die pädagogische Tätigkeit des Kandidaten und gilt als rechtliches Attest. Dies wird in typischen Kollokationen zum Ausdruck gebracht, vgl.: *die Lehrbefähigung zuerkennen, zurücknehmen, ändern, die Lehrbefähigung erlischt, kann beantragt werden*. Der Text behandelt die LBE meist konsequent als Bescheinigung, dennoch wird das Wort einmal im Sinne einer menschlichen Eigenschaft verwendet:

Nötigenfalls kann die Kommission den Bewerber/die Bewerberin zur genaueren *Beurteilung* seiner/ihrer Lehrbefähigung [Hervorhebung B.M./J.A.] zusätzlich mit der Abhaltung einer fachbereichsöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Habilitationfaches beauftragen.

In HO\_11 zeichnet sich folgendes Bild ab: Die LBE kann vom Fakultätsrat *ausgesprochen* (erteilt) werden (§ 9), man kann sie *erlangen*, d.h. sie wird hier auch als ein Attest aufgefasst. Gleichzeitig wird sie auch *festgestellt*. Die LBU wird einerseits – wie in den meisten anderen Fällen – als eine nach der Habilitation/LBE anzustrebende Berechtigung betrachtet, die *beantragt* und *verliehen* bzw. *erteilt* wird. Andererseits aber wird im Zusammenhang damit – anders als üblich – der Begriff PD unvermittelt und ohne Verweis auf andere Rechtsakte eingeführt.

Entsprechende Regulierungen sind jedoch im brandenburgischen Landeshochschulgesetz enthalten (§ 54).

Da in der HO\_16 die Habilitation im definitiven Teil nicht thematisiert wird, sahen wir uns gezwungen, auf das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zurückzugreifen (§ 43). Danach besteht der Zweck der Habilitation in der förmlichen Feststellung der Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach. Dies erklärt ein häufiges Vorkommen des Verbs *feststellen* in der HO (ein Indiz für die Bedeutung der LBE als inhärenter Eigenschaft eines Menschen). Dieses häufige Auftreten von *feststellen* steht im Widerspruch zu den noch häufigeren Fällen (*Lehrbefähigung erteilen, erwerben, erweitern, über die Lehrbefähigung entscheiden*), in denen die Befähigung in der Lesart ‚Bescheinigung‘ gebraucht wird. Deutlich weniger frequent erscheint hier die LBU (zweimal), die sich auf § 17 beschränkt, in dem es um die Umhabilitation geht. Der Prozedur sind nur diejenigen zu unterziehen, die die LBU an einer anderen Hochschule erworben haben. Nicht erwähnt werden diejenigen, die sich an der Greifswalder Universität habilitiert haben und an einer anderen Hochschule als PDs tätig sein wollen.

In der HO\_20, die sich nach dem NRW-Hochschulgesetz richtet, werden LBE und LBU in zwei gesonderten Schritten behandelt. Auf die zuerkannte LBE kann dem Kandidaten auf Antrag die LBU verliehen werden, was mit der Berechtigung, die Bezeichnung PD zu führen, verbunden ist. Man stößt hier auf folgende Kollokationen: (1) *die Lehrbefähigung bestätigen, feststellen* und (2) *die Lehrbefähigung anstreben, ausweisen, widerrufen, zuerkennen*. Die Bedeutung der das Lexem LBE begleitenden Verben legt nahe, dass es in einem Text polysem verwendet wird, einmal als eine inhärente Eigenschaft eines Menschen (1) und einmal als eine z.B. zuerkannte Berechtigung (2). Auch hier weist der Terminus (?) in einem Rechtstext zwei Bedeutungen auf. Es kommt gelegentlich vor, dass die beiden Bedeutungen in ein und demselben Ausdruck zum Vorschein kommen wie z.B. in *festgestellte Lehrbefähigung bestätigen, die Lehrbefähigung ausweisende Nachweise*. Dabei lässt sich eine Regelmäßigkeit feststellen, die den Gebrauch der jeweiligen Bedeutung des Nomens LBE bestimmenden Verben (auch in nominalisierter Form) betrifft. Verben, die die erste Lesart implizieren, erscheinen als sich direkt auf das Nomen beziehende partizipiale Attribute. Die auf die zweite Lesart hinweisenden Elemente stellen den Kern einer Phrase dar. Eine solche Ausdrucksweise entspricht der zeitlichen Abfolge des Verfahrens. Eine den Kandidaten charakterisierende Eignung wird ausgewiesen, erst dann (förmlich) bestätigt.

Die LBU wird bereits in § 1 definiert und mit dem lateinischen Ausdruck *venia legendi* gleichgesetzt. In den weiteren Abschnitten der HO werden sie auch gegeneinander ausgetauscht, so lautet zum Beispiel § 12 „Verleihung der Lehrbefugnis und Einführungsvorlesung“, § 15 aber „Erweiterung der *Venia legendi*“. Sowohl die oben genannte Charakteristik als auch die im Text anzutreffende Kollokation (z.B. *Lehrbefugnis verleihen*) sprechen dafür, dass das Lexem nur in einer, in der Textsorte HO üblichen Bedeutung als Bescheinigung auftritt.

### 6.4.2. LBU überwiegt

In der unten stehenden Tabelle werden HOs aufgelistet, in denen die LBU häufiger auftritt als die LBE:

HO	Lehrbefähigung	Lehrbefugnis
HO_5	1	5
HO_18	5	32
HO_27	9	16

In der HO\_5 wird das Substantiv LBE benutzt und zwar in § 10, in dem die Rede vom Vollzug der Habilitation ist, der als die Feststellung der LBE aufgefasst wird. Die LBU wird in HO\_5 mit der Habilitation gleichgesetzt, obwohl in der Definition der Habilitation selbst dieser Terminus nicht genannt wird. In § 1 ist die Rede von der Habilitation als „Anerkennung einer besonderen Befähigung zu Forschung und Lehre [...]“, was unmittelbar die im Landeshochschulgesetz (§ 39) angegebene Definition reflektiert. Vermutlich meint damit der Textemittent die LBU, was vom Leser nur indirekt erschlossen werden kann. Eindeutig ist es nicht, weil der Rezipient eines Rechtstextes von einem juristischen Terminus erwartet, dass er keine formellen Modifikationen erfährt. Die LBU (nur in § 16 erwähnt) wird durchgehend als Lehrberechtigung gebraucht. Sie führt automatisch zur Berechtigung, die Bezeichnung PD zu tragen.

Bei HO\_18 und HO\_27 handelt es sich um wenige Habilitationsordnungen, die die beiden Begriffe in Abschnitt I (Grundsätze) einführen und semantisch bestimmen. Dies geschieht folgendermaßen:

#### § 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis). (HO\_18)

Zusätzlich wird als Synonym zu LBU *venia legendi* angegeben, dies erfährt der Rezipient in § 4.

Die Bedeutung von LBE und LBU wird durch die kookkurrierenden Verben mitkonstituiert, und zwar: *die Lehrbefugnis wird angestrebt, erworben, erteilt, erweitert, ausgeübt, zurückgenommen, verliehen, widerrufen, entzogen, sie erlischt, ruht; die Lehrbefähigung wird nachgewiesen, zurückgenommen.*

Wie bereits in anderen HOs wird die LBU semantisch konsequent verwendet, und zwar in Übereinstimmung mit der in § 1 eingeführten Definition. LBE wird

dagegen widersprüchlich, inkonsequent behandelt: Einerseits ist das kollokierende Verb mit der Definition kompatibel wie in *die Lehrbefähigung wird nachgewiesen*, andererseits wird sie laut HO *zurückgenommen*, was nicht möglich ist, wenn man die LBE als inhärente Eigenschaft des Bewerbers versteht.

### 6.4.3. Vergleichbare Frequenz von LBE und LBU

In den folgenden HOs sind LBE und LBU (+/- 4 Vorkommen) gleichmäßig verteilt, was der Tabelle unten zu entnehmen ist:

	Lehrbefähigung	Lehrbefugnis
HO_19	18	21
HO_21	11	12
HO_22	15	19
HO_23	9	9
HO_25	11	11
HO_24	14	13
HO_28	1	1
HO_29	16	19

Ein Sonderfall liegt bei der HO\_19 und HO\_21 vor. Hier wird nämlich entsprechend in § 1 und § 2 zuerst der lateinische Ausdruck *venia legendi* verwendet und er wird durch seine deutsche (in Klammern stehende) Entsprechung LBU charakterisiert. Beim Definieren der Grundbegriffe wird das Lexem LBE nicht genannt. Seine Bedeutung wird im Falle der HO\_19 erst in § 4 durch die Gleichsetzung von LBE und Habilitation klar.

In § 15 derselben HO und § 14 der HO\_22 fällt auf, dass das Verb *feststellen* auf LBE und LBU bezogen verwendet wird. Dies ist u.E. zumindest in Bezug auf LBU inadäquat, weil sie nicht festgestellt werden kann, sondern aufgrund der LBE erteilt / zuerkannt wird. Dies bestätigen auch die meisten Kollokationen, in denen die beiden Termini verwendet werden: *Lehrbefähigung (Habilitation) wird beantragt, angestrebt, festgestellt, widerrufen, entzogen, sie erlischt / Lehrbefugnis wird erteilt, widerrufen, verliehen, sie erlischt*.

In der HO\_22 werden die beiden Termini einerseits gleich im Inhaltsverzeichnis voneinander sauber getrennt. Sie dienen als Grundlage für die Gliederung des Textes in einzelne Abschnitte, was ihre Relevanz zusätzlich zutage treten lässt. Sie treten schon in der Präambel auf, wo sie auch durch Angabe von Synonymen semantisch bestimmt werden: LBE = Habilitation, LBU = *venia legendi*. Andererseits kann man auf Textstellen stoßen, an denen die LBE mit den Verben

*ausstellen* und *erlöschen* auftritt, die auf eine inhärente Eigenschaft (LBE) nicht angewendet werden sollten, weil dies mit der in der Präambel formulierten Definition der LBE nicht zu vereinbaren ist. Alle anderen Verwendungsweisen des Lexems LBE in der HO\_22 sprechen eindeutig dafür, dass es in der Bedeutung einer (menschlichen) Eigenschaft verwendet wird, die u.a. *nachgewiesen* oder *festgestellt* wird, und nicht in einer anderen (in unterschiedlichen HOs auftretenden) Bedeutung, nämlich als Attestierung, die in Form einer Urkunde ausgestellt und überreicht werden kann.

Nach der HO\_23 wird der habilitierten Person aufgrund der Feststellung der LBE eine LBU erteilt, ohne dass der Bewerber irgendwelche formellen Schritte unternehmen muss. Die LBU gilt an der Universität, an der die Habilitation erfolgte. Die im Text verwendeten Wortverbindungen mit LBU bestätigen ihre Bedeutung als Attestierung: *Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis*, *Ruhen der LBU*, *Widerruf der LBU*, *Verzicht auf die Lehrbefugnis*, *Beendigung der Lehrbefugnis*, *die Lehrbefugnis endet*.

Der Rezipient der HO\_24 steht vor der schwierigen Aufgabe zu erschließen, was in dieser HO unter LBE verstanden wird, die durch die Habilitation festgestellt wird. Es besteht nämlich ein loser Zusammenhang zwischen Abs. 1 und Abs. 2: In Abs. 1 ist die Rede vom Zugang zu selbständiger Forschung und Lehre, während in Abs. 2 unvermittelt die Feststellung der LBE als Ziel der Habilitation thematisiert wird:

#### § 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation im Fachbereich II der Universität Trier soll den Zugang zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb des Fachbereichs solchen Bewerbern erschließen, die sich nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer Persönlichkeit als geeignet erwiesen haben, ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Der Fachbereich kann in der Regel nur für solche Fächer habilitieren, die im Fachbereich durch eine hauptamtliche Professur vertreten sind.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach festgestellt. (HO\_24)

Die Bedeutung der LBE in dieser HO lässt sich aus den folgenden Kollokationen ermitteln: *angestrebte LBE erweitern*, *einschränken*, *feststellen*, *aberkennen*, *erteilen*, *erstreben*. Sie ist eindeutig als eine Attestierung bzw. Qualifizierung anzusehen, auch in Form einer Urkunde, die auf der Grundlage eines Habilitationsverfahrens erworben wird. Der Terminus LBU dagegen erscheint in der HO\_24 zuerst auf S. 6 (III Rechtsstellung des Habilitierten und Änderung der Lehrbefugnis) und er wird überhaupt nicht definiert. Auf dem assoziativen Wege ist jedoch die Vermutung anzustellen, dass die LBU in Zusammenhang mit der erfolgreichen Habilitation steht, deren Folge der „Zugang zu selbst-

ständiger Lehr- und Forschungstätigkeit“ (s.o.) ist. Sinngemäß entspricht dieser Zugang der LBU.

Handelt es sich um ein anderes Habilitationsfach, muss zunächst die LBE *erweitert* werden und sie gilt als juristische Grundlage für die *Zuerkennung* der LBU. Folgerichtig *erlischt* sie, wenn dem Betroffenen die LBE *aberkannt* wurde. Sie kann unter Umständen auch *widerrufen* werden:

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn:

1. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;

Im Gegensatz zu allen anderen Texten, die LBU und *venia legendi* in einem engen semantischen Verhältnis auftreten lassen, wird in der HO\_25 eine Gleichsetzung von LBE und *venia legendi* festgestellt:

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes geben nach Maßgabe dieser Ordnung Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre nachzuweisen (Lehrbefähigung/*venia legendi*).

Dies scheint ziemlich verblüffend zu sein, weil Juristen LBU und *venia legendi* als Synonyme verwenden, jedoch nicht die LBE (vgl. Evers 1982:454).

Aus dem ungeordneten Gebrauch von LBE und LBU in dieser HO resultieren Kollokationen, die die beiden Begriffe durcheinanderbringen: *Lehrbefähigung/-befugnis verleihen, erstreben*. Ansonsten kann man selbst beim besten Willen nicht erschließen, was die Autoren unter LBU verstehen und mit welchem Ziel sie *venia legendi* mit LBE zusammenfallen lassen. Auch die Sichtung des Gesetzes über die Universität des Saarlandes hilft nicht weiter. Zwar wird dort die LBE synonymisch mit Habilitation verwendet, aber nicht mit *venia legendi*, die dort nicht einmal zu finden ist. LBU tritt einmal in § 43 im Zusammenhang mit PD auf, dem die LBU verliehen wird. Über die Konditionen dieser Verleihung schweigt sich die HO jedoch aus.

Ganz klar werden die Begriffe in HO\_27 auseinandergelassen, wovon u.a. die Auflistung der Angaben zeugt, die in der Habilitationsurkunde enthalten sein müssen. Dazu gehört „Tag der Feststellung der Lehrbefähigung und der Zuerkennung der Lehrbefugnis durch den Habilitationsausschuß und die Habilitationskommission“. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Befähigung als Eigenschaft festgestellt und die Befugnis als Berechtigung zuerkannt wird.

Ein Extremfall liegt in HO\_28 vor, in der die LBE und LBU jeweils nur einmal vorkommen. Daraus ist nicht zu erschließen, in welcher Bedeutung sie verwendet werden, zudem fehlen jegliche Verweise auf Rechtsakte höherer Ord-

nung, die die entsprechenden Informationen enthalten würden. Der interessierende Passus in § 19 lautet:

Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens empfiehlt der Ausschuss dem Senat der Christian-Albrechts-Universität, die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für das Gebiet der Lehrbefähigung zu verleihen.

Auch die Sichtung des Landeshochschulgesetzes liefert keine genaueren Angaben dazu.

## 7. Schlussbetrachtung

Ziel dieses Beitrags war es, die semantischen Relationen zwischen Habilitation, LBE und LBU aufgrund ausgewählter Habilitationsordnungen zu rekonstruieren und zu beschreiben. Wir wollen noch einmal darauf hinweisen, dass die oben rekonstruierte Bedeutung linguistischer Natur und auf der Grundlage der untersuchten Texte durchgeführt worden ist. Zu begrüßen wäre eine Konfrontation unserer linguistischen Analyse mit einer juristischen Interpretation. Als Analyseergebnis kann Folgendes festgehalten werden:

1. Relativ unkompliziert stellt sich die Situation in Bezug auf die LBU dar. Der Begriff wird als Attestat / Bescheinigung verwendet, die durch zuständige Gremien von außen zuerkannt wird. Dies schlägt sich auch in Verben nieder, die zusammen mit der LBU vorkommen wie *erteilen*, *verleihen*, *aberkennen*, *entziehen*, *widerrufen*. Die LBU kann unter bestimmten Voraussetzungen ruhen oder erlöschen, was in den entsprechenden HOs explizit geregelt wird. Seltener sind Fälle, in denen LBU mit dem Verb *feststellen* (unserer Meinung nach unkorrekterweise) vorkommt. Mitunter wird der Ausdruck *venia legendi* als Synonym der LBU benutzt. Die LBU wird nach der erfolgreichen Habilitation verliehen, wobei dies auf unterschiedlichen Wegen geschehen kann. Der Kandidat kann die LBU beantragen, sie kann automatisch nach der Habilitation zuerkannt werden oder aber sie wird im Text nicht namentlich genannt, dennoch kann aus dem Kontext geschlossen werden, dass es sich um die Berechtigung handelt, Lehrveranstaltungen selbständig anzubieten und durchzuführen.

2. Die Habilitation entspricht in den meisten Fällen einer Feststellung der LBE, die im Idealfall einer inhärenten menschlichen Eigenschaft gleicht. Der Kandidat besitzt sie, unabhängig davon, ob sie in einem formalen Verfahren festgestellt wird oder nicht und gerade das Verb *feststellen* und seine Nominalisierung *Feststellung* sind diejenigen Lexeme, die am häufigsten mit der LBE kookkurrieren.

Der Bewerber selbst kann seine LBE nachweisen. Überraschenderweise findet man oft Kontexte, in denen LBE mit Verben vorkommt, die sonst mit der LBU anzutreffen sind wie *erteilen*, *erstreben*, *anstreben*, *entziehen*, *widerrufen* u.Ä. Dies weist darauf hin, dass die LBE nicht als menschliche Eigenschaft, sondern als eine förmliche Bestätigung besonderer Eignungen betrachtet wird. Eine solche Auffassung scheint nicht korrekt zu sein und sie kann möglicherweise mit einer gedanklichen Vereinfachung erklärt werden: Was erteilt oder entzogen wird, ist nicht die LBE selbst, sondern die Urkunde / Bescheinigung über die Feststellung / den Nachweis der LBE. Eine Umformulierung der entsprechenden Passagen würde die Semantik von LBE deutlicher ausweisen.

3. Unseres Erachtens ist eine Gleichsetzung von LBE mit *venia legendi* im Lichte der juristischen und lexikografischen Bestimmungen unzulässig. *Venia legendi* entspricht der LBU und wenn dieser Begriff äquivalent mit LBE benutzt wird, so kann dies mit einem gewissen Automatismus erklärt werden, mit dem die Feststellung der LBE zur Berechtigung führt, Lehrveranstaltungen durchzuführen. Dies ist aber die LBU, auf deren Nennung und Definition die Autoren der entsprechenden HOs verzichten zu dürfen glauben.

Diese begriffliche Verwirrung ist nicht mit den Anforderungen vereinbar, die an einen Terminus gestellt werden. Die Termini sollen nämlich u.a. eindeutig sein und die Eindeutigkeit ist im Falle der untersuchten Texte dadurch zu erreichen, dass die für den gesamten Habilitationsprozess zentralen Termini zunächst angegeben und definiert werden. Ein Vorgehen, das u.E. einen gut verfassten Rechtstext kennzeichnen soll. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Leser auf seine Interpretationen (Spekulationen) angewiesen, was die Verständlichkeit des Textes beeinträchtigt. Die fehlende Eindeutigkeit der untersuchten lexikalischen Einheiten hat weitere Konsequenzen, ihnen müssen auch weitere für einen Terminus typische Eigenschaften abgesprochen werden, man kann sie, was die Analyse zweifelsohne gezeigt hat, nicht als kontextautonom charakterisieren, ihre jeweilige, aktuelle Bedeutung ist **nur** durch den Kontext zu bestimmen. Von ihrer Exaktheit kann gar nicht die Rede sein, gerade bei der LBE und LBU stoßen wir auf Lexeme, deren Bedeutung sich auf gar keinen Fall voneinander abgrenzen lässt. Im Gegenteil, oft begegnen uns Texte, in denen die semantische Grenze zwischen ihnen verschwommen ist. Zum Schluss wollen wir die Hoffnung äußern, durch unsere Analyse der semantischen Bestimmung der untersuchten Begriffe einen Schritt näher gekommen zu sein.



## Literatur

- BUSSE Dietrich, 1998, Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache, in: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 29 (Heft 81), S. 24–47.
- CREIFELDS Carl, <sup>16</sup>2000, Rechtswörterbuch, München.
- Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache online, <http://www.dwds.de/>.
- Duden, <sup>4</sup>2001, Duden. Deutsches Universalwörterbuch, Mannheim.
- EVERS Hans-Ulrich, 1982, Lehrbefähigung und Lehrbefugnis, in: Flämig C./Grellert V./Kimminich O./MeusYel E.-J./Rupp H.-H./Scheven D./Schuster H.J./Stenbock-Fermor F. (Hrsg.), Handbuch der Wissenschaften, Berlin/Heidelberg, S. 453–476.
- FLUCK Hans-Rüdiger, 1985, Fachdeutsch in Naturwissenschaft und Technik. Einführung in die Problematik der Fachsprachen und die Didaktik/Methodik eines fachsprachlichen Deutschunterrichts, Heidelberg.
- KRETZENBACHER Heinz L., 1991, Zur Linguistik und Stilistik des wissenschaftlichen Fachworts (1), in: Deutsch als Fremdsprache 28, S. 195–201.
- KRETZENBACHER Heinz L., 1992, Zur Linguistik und Stilistik des wissenschaftlichen Fachworts (2), in: Deutsch als Fremdsprache 289, S. 38–46.
- MIKOŁAJCZYK Beata / APTACY Jarosław, 2015, „Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist an den Dekan zu richten“. Sprachliche Realisierung des VERPFLICHTENS in Habilitationsordnungen. Dargestellt an den Habilitationsordnungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel., in: Wierzbicka M./Rolek B. (Hrsg.), Grammatische Strukturen im Text und im Diskurs, Rzeszów, S. 53–76.
- ROELCKE Thorsten, 1995, Fachwortkonzeption und Fachwortgebrauch. Hintergründe einer Diskrepanz zwischen Sprachwissenschaft und Sprachwirklichkeit, in: Zeitschrift für Deutsche Philologie 114, S. 394–409.
- SCHIPPAN Thea, 1987, Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache, Tübingen.
- THURMAIR Maria, 1995, Doppelterminologie im text oder: hydrophob ist wasserscheu, in: Kretzenbacher H.L./Weinrich H. (Hrsg.), Linguistik der Wissenschaftssprache, Berlin/New York, S. 247–280.
- WIESMANN Eva, 2004, Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts, Tübingen.
- Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Hauptseite>.